

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 23-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

BEDINGUNGEN:

- 1. Verweisungsverzicht:** Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung...“ (Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

Außerdem:

- a) Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- b) Etwas ungünstiger wäre es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- c) Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- d) Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 18)

Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben: Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation "längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben" extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Sollte es eine Regelung geben, wird in diesem Falle oft nicht mehr auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

Frage: Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?

Ja Nein

Nur konkrete Verweisung unter der Wahrung der Lebensstellung möglich. Keine Verweisung auf theoretisch ausübbarer Tätigkeit.

BB E5: § 2 (1)

AVB E355/356: § 2 (1)

Ein derartiger Zeitraum ist nicht vorgesehen. Die Prüfung erfolgt anhand der Bedingungen (BB E5 §2 Abs. 2).

Zeitraum
_____ Jahre

- 2. Nachprüfungsverfahren:** Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte. (Fundstelle BU: § 7, Absatz 1)

Ja Nein

BB E5: § 7

(1)

AVB E355/356: § 13 (1)

3. Prognosezeitraum: Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“, diagnostiziert?

Ja Nein

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.
 (Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

Wenn BU-Plus vereinbart wurde.
 BB E5: § 2 (1)
 AVB E355/356; §2 (1)

4. Rückwirkende Anerkennung: Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann?

Ja Nein

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

Wenn später eine voraussichtlich min. 6 Mon. (bei BU-Plus) oder min. 3 Jahre (bei Standard-BU) dauernde BU festgestellt wird.
 BB E5: § 2 (1) / BV3 (1) c, AVB E355/356: §2(1)/ EBV /SBV 2(c)

5. Rückwirkende Zahlung: Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?

Ja Nein

(Fundstelle BU: § 1, Absatz 3)

Keine Meldefrist - die rückwirkende Zahlung kann nur entfallen, wenn die unverzügliche Anmeldung des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig hinausgezögert wird.
 BB E5: § 8
 AVB E355/356: § 14

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung: Verzichtet der Versicherer bedingungsmäßig auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)?

Ja Nein

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 41 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherte schuldlos bestimmte Angaben nicht gemacht hat.
 (Fundstelle: unterschiedlich)

BB E5: § 14
 AVB E355:§21,
 E356:§23(3)

7. Rücktritt des Versicherers: Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat?

3 Jahre

Günstig ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.
 (Fundstelle BU: § 9, Absatz 2 oder § 10, unterschiedliche Absätze)

5 Jahre
 BB E5: § 12
 10 Jahre AVB E355/356:
 §10 (2)

8. Pflegefall:

a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? *Üblich: ab 3 Pflegepunkten.*

Ab _____ Punkten

b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente?
 (Fundstelle BU: § 2, Absatz 8)

Generell volle Rente, siehe b)
 Ab _____ Punkten

Ab Hilfsbedürftigkeit in mind. drei der in Abs. 5 genannten Verrichtungen bzw. bei Vorliegen einer der Voraussetzungen aus Abs. 6
 BB E5: § 2 (4,5,6)
 AVB E355/356: § 2 (4,5,6)

15. Geltungsbereich:

- a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?
- | | | | | |
|------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|-----------------------|
| Weltweit | <input checked="" type="checkbox"/> | Europaweit | <input type="checkbox"/> | BB E5 : § 1 (4) |
| Bundesweit | <input type="checkbox"/> | | | AVB E355/356: § 1 (4) |
- b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz? _____

BB E5 : § 1 (4)
AVB E355/356:
§ 1 (4)

- c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?
- | | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

BB E5 : § 1 (4)
AVB E355/356:
§ 1 (4)

- d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?

Wenn ja, welche? _____

BB E5 : § 5 (2)
AVB E355/356:
§ 11 (4)

Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen

16. Besonderheiten: Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit ?

- | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|
| a) Soforthilfe | Ja | Nein |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Übergangsleistung | Ja | Nein |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) Wiedereingliederungshilfe | Ja | Nein |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | <input checked="" type="checkbox"/> |
| d) Sonstiges | Ja | Nein |
| | <input type="checkbox"/> in Höhe von _____Euro | <input type="checkbox"/> |

VERTRAGSGESTALTUNG

- 17. Invaliditätsgrad:** Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt?
- | | | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|---------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | Ab 25%. |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|---------|

Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund: die schwierige Bestimmung des Invaliditätsgrades. Eine Pauschalregelung, die ab 50 Prozent die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger - vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.

- 18. Berufsklausel:** Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte? Ja Nein Aber auf die abstrakte Verweisung wird bedingungsgemäß verzichtet. BB E5: § 2 (1) AVB E355/356: § 2 (1)
- Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.*
- Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet.
- 19. Dynamik:** Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen? Ja Nein BB E5: § 1 (1a + 2) AVB E355 EBV 3 AVB E356 SBV 7
- Bei der Überschussart „Bonussystem“ ist die Dynamik in der Regel nicht nötig, weil sich Ihr Rentenanspruch ohnehin regelmäßig erhöht.*
- 20. Umwandlung:** Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Buz – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden? Ja Nein In den ersten 10 Jahren. AVB E7 : § 3
- Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der Buz passiert.*
- 21. Anzeigepflicht:** Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben? Ja Nein z.B.: AVB E1: § 17
- 22. Produktflexibilität:** Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren? Ja Nein BB E5: §11 z.B.: AVB E1: §§ 7, 9, 12
- Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten*
- 23. Laufzeit:** Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?
- Bis Alter 60 J. Bis Alter 65 J. Bis Alter 67 J. Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Versicherungsvermittlers

Bestätigung der Gesellschaft